

**Satzung der
Arbeitsgemeinschaft Koblenzer Karneval
(AKK) e.V.**



Stand: 01.10.2022

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der als Interessengemeinschaft der Koblenzer Karnevalsvereine gegründete Verein führt den Namen: „Arbeitsgemeinschaft Koblenzer Karneval e.V.“; kurz: „AKK“.
2. Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist beim dortigen Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Die AKK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Zweck der AKK ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Der Zweck der Unternehmung wird durch die Förderung des heimatlichen Brauchtums, der moselfränkischen Mundart und des volkstümlichen Karnevals einschließlich der Bewahrung alter Karnevalsbräuche verwirklicht. Dies wird u.a. verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen besonderer Art zur Förderung des Gesellschaftszwecks und die Organisation und Steuerung des Rosenmontagszuges und des innerstädtischen Straßenkarnevals in Koblenz.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Alljährliche Auswahl des Karnevalsprinzen und der Dame Confluentia aus den Vorschlägen der Mitglieder. Prinz und Confluentia können das Amt grundsätzlich nur einmal ausüben.
 - Organisatorische und finanzielle Unterstützung des Karnevalsprinzen und der Dame Confluentia im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen.
 - Durchführung der Prinzenproklamation, der Prinzenintronisation, der Schlüsselübergabe und der Vereidigung der Garden.
 - Organisation und Steuerung des Rosenmontagsumzuges und des innerstädtischen Straßenkarnevals.
 - Betrieb des Rheinischen Fastnachtsmuseums in Koblenz.
 - Durchführung von Veranstaltungen besonderer Art, soweit diese von der Delegiertenversammlung beschlossen wurden.

3. Die AKK vertritt die vereinsübergreifenden Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Wirtschaft, Verwaltung und Öffentlichkeit.
4. Die AKK ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der AKK dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln der AKK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der AKK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der AKK kann jede Koblenzer Vereinigung werden, deren satzungsgemäße Ziele den Vereinszweck gemäß § 2 Absatz 2 entsprechen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat unter Vorlage der Vereinssatzung ein schriftliches Aufnahmegesuch, aus dem die wesentlichen Angaben über den Aufnahmesuchenden hervorgehen, an den Vorstand der AKK zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme erfolgt zunächst für die Dauer von 24 Monaten auf Probe; die Delegiertenversammlung kann innerhalb dieses Zeitraumes abschließend mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass die Mitgliedschaft nicht fortgesetzt wird, in diesem Falle endet die Mitgliedschaft mit diesem Beschluss; andernfalls erfolgt ohne weiteres die Fortsetzung der Mitgliedschaft auf zeitlich unbegrenzte Dauer.
3. Änderungen in den Vorständen der Mitglieder (gem. § 26 Abs. 1 BGB) sind innerhalb von zwei Wochen der AKK mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder durch Beschluss der Delegiertenversammlung innerhalb der Probezeit gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen, wonach die Mitgliedschaft nicht fortgesetzt wird.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Anhörung vor der Delegiertenversammlung gegeben wurde, von dieser aus der AKK ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- a) Nichtzahlung von Beiträgen

- b) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grobe Missachtung von Anordnungen der Organe der AKK
- c) schwere Verstöße gegen die Interessen der AKK oder grob unfaires Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern.

§ 4

Finanzen

1. Die AKK finanziert ihre Aktivitäten durch Beiträge, Zuschüsse, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, deren Höhe und Fälligkeit von der Delegiertenversammlung festgelegt werden.

§ 5

Organe

Organe der AKK sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der AKK.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend seiner Mitgliederzahl für je angefangene 50 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten in die Delegiertenversammlung zu entsenden. Die Mitglieder senden die Namen ihrer stimmberechtigten Delegierten in Textform rechtzeitig vor der Versammlung an die AKK. Delegierte, die nicht in Textform als stimmberechtigt angemeldet sind, haben ihre Stimmberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen, sofern sie nicht selbst Vorstand eines Mitglieders sind.
3. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Sie ist mindestens einmal jährlich (spätestens bis zum 30. Juni) als ordentliche Delegiertenversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen.

Die Delegiertenversammlung ist darüber hinaus innerhalb von vier Wochen auf Antrag von Mitgliedern, die mindestens ein Zehntel der Delegiertenstimmen repräsentieren, als außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt in allen Fällen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform. Maßgebend ist das Datum der Absendung.

4. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten entschieden; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur gefasst werden, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten entschieden, wobei Stimmenthaltungen ebenfalls nicht mitgezählt werden. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden Delegierten geheime Abstimmung verlangt.

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit offene Abstimmung beschlossen werden.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Versammlung.

5. Mit der Einberufung zur Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung

- b) Bericht des Geschäftsführers
 - c) Bericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen von Vorstand und Kassenprüfer soweit erforderlich
 - g) Anträge
 - h) Bildung besonderer Ausschüsse
 - i) Verschiedenes
6. Jedes Mitglied kann Anträge an die Delegiertenversammlung stellen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand der AKK eingegangen sind. Über Dringlichkeitsanträge, die der Unterschrift von 15 Delegierten bedürfen, entscheidet die Delegiertenversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.
- Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung verzeichnet sein.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Protokollführer
 - f) dem künstlerischen Beirat

- g) dem Zugmarschall
- h) dem Medienbeauftragten
- i) vier weiteren Beisitzern

Die Regelung der internen Arbeitsverteilung obliegt dem Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Von ihnen ist jeder zur alleinigen Vertretung nach außen hin berechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der AKK; er überwacht die Einhaltung der Satzung und ist der Delegiertenversammlung verantwortlich. Er erteilt die Zusage und widerruft gegebenenfalls die Zusage zur Gestellung von Prinz und Confluentia.

2. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Falls ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode ausscheidet, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
3. Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt.
4. Die AKK vergibt jährlich durch ihren Vorstand Verdienstorden und zwar Orden an Karnevalisten aus den Reihen der Mitglieder sowie Orden an Personen, die sich um die „Koblenzer Faasenacht“ verdient gemacht haben.

In Ausnahmefällen können weitere Orden vergeben werden.

§ 8

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind jeweils Protokolle anzufertigen.

§ 9

Kassenprüfung

Die Kasse der AKK wird in jedem Jahr durch zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 10

Auflösung

1. Die Auflösung der AKK kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen hat oder
 - von soviel ordentlichen Mitgliedern der AKK, die zusammen mindestens ein Drittel der Delegiertenstimmen gem. § 6 Abs. 2 umfassen, schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Delegierten. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der AKK oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Koblenz, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt am 01.Oktober 2022 an die Stelle der am 21. Juni 2016 beschlossenen Satzung.

Koblenz, den 01.09.2022

Christian Johann
Präsident

Andreas Münch
Vizepräsident